

Stellungnahme zur Weiterentwicklung des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz („ANK 2.0“)

Verbändebeteiligung des BMUKN vom 6. August 2026;
per E-Mail an: ANK2.0@bmukn.bund.de

Die neun gemeinnützigen Landgesellschaften sehen sich der Förderung der Agrarstruktur, der Ländlichen Entwicklung und dem Ausgleich von Flächennutzungsinteressen verpflichtet. Landgesellschaften setzen Maßnahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation, der Gewässerrenaturierung, der Moorvernässung, der Entsiegelung und des Hochwasserschutzes um bzw. unterstützen diese. Aus diesen Perspektiven bewertet der BLG den Entwurf.

Bemerkungen des BLG

a) Zum Themenbereich 1: Moorschutz (Zeile 272ff.)

Die Verbesserung der THG Bilanz um minus 2,5 Mio. TonnenCO₂äq/a bis 2030 entspricht einer Reduzierung der bisherigen Ziele der Bund-Länder Zielvereinbarung um die Hälfte. Doch auch dieses Ziel ist unerreichbar. Allein für Niedersachsen bedeutet es umgerechnet auf die anteiligen Moorböden eine Vernässung von ca. 25.000 ha land- und forstwirtschaftlicher Fläche bis 2030.

Die Ziele bis 2040 (minus 20 Mio. Tonnen CO₂äq/a) bzw. 2045 (minus 28 Mio. Tonnen CO₂äq/a) entsprechen einer Vernässung von 80 % land- und forstwirtschaftlichen Flächen und einer nassen Paludikultur-Bewirtschaftung von weiteren 20 % auf organischen Böden. Vor dem Hintergrund der bisherigen Transformationsleistung und der fehlenden Finanzierung dieser Transformation ist das Erreichen dieser Ziele fraglich. Siehe dazu die Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates Natürlicher Klimaschutz zur Weiterentwicklung des ANK, hier Seite 72 und Seite 88 4.1.4.1 Ziel und Zeitpfad.

Zu zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten (Zeile 297ff.)

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten sind dringend zu erschließen. Neben der Kohlenstoff-Zertifizierung über CRCF sind auch weitere Instrumente zur Inwertsetzung von Ökosystemdienstleistungen zu untersuchen. Besonders die in Deutschland etablierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

können notwendige Finanzierungen in Moore lenken. Moore als Grenzertragsstandorte entlasten so den Flächendruck in der Landwirtschaft.

b) Zur Maßnahme 1.a3 –

Kohärenz der Förderstruktur für Moorbodenschutz (Zeile 322 ff.)

- Der BLG unterstützt den Ansatz, Flurbereinigungsverfahren für die Konsolidierung von wiederzuvernässenden Moorstandorten einzusetzen. Diese können sowohl der Verbesserung der Agrarstruktur als auch dem Ausgleich von veränderten Nutzungsinteressen – hier dem Moorschutz – dienen. Dazu bestehen in einigen Bundesländern bereits gute Erfahrungen. Ergänzend sollte erwogen werden, das Instrument des freiwilligen Landtausches nach Flurbereinigungsgesetz verstärkt bei der Wiedervernässung von Moorflächen und bei der Renaturierung einzusetzen.
- Unterstützend sollten sämtliche öffentliche Flächeneigentümer im Umkreis des Flurbereinigungsgebietes in einen solchen erweiterten Flächentausch einbezogen werden, um den Flächenpool für Landtausch zu erweitern. Die Landgesellschaften sind grundsätzlich bereit, ihre Instrumente des Flächenmanagements und ihre Bodenfonds stärker in einen über das jeweiligen Flurbereinigungsgebiet hinausreichenden Flächentausch einzubringen.
- Die Flurbereinigung kann darüber hinaus bei Moorschutzmaßnahmen die Rolle eines „Trägerverfahrens“ für die integrierte Abwägung der Belange des Wasser-, Umwelt-, Naturschutz- und Planungsrechtes einnehmen. Auch Ansätze für eine stärkere multifunktionale Landnutzung und einen Nutzungstausch in der Agrarlandschaft sollten einfließen.
- Der Bund sollte eine (Mit-)Finanzierung für diese neuen Herausforderungen übernehmen. Zuletzt sind die Bundesmittel in der GA Agrarstruktur und Küstenschutz geschrumpft. Der BLG schlägt daher vor, Mittel aus dem ANK über den GAK Fördergrundsatz für Maßnahmen der Flurbereinigung und des Landtauschs (Fördergrundsatz Integrierte Ländliche Entwicklung) zum Zwecke der Moorwiedervernässung einzusetzen. Flurbereinigungsverfahren, die dem Ziel der Treibhausgasemissionsreduzierung dienen, sollen aus dem KTF bzw. ANK getragen werden.
- Um die skizzierten Potentiale nutzen zu können, erscheint eine Beschleunigung und Angleichung der Laufzeiten von Flurbereinigungs- bzw. Landtauschverfahren an den zeitlichen Horizont der Fördermaßnahmen für Renaturierung und Wiedervernässung geboten. Die lange Dauer von Flurbereinigungsverfahren führt dazu, dass dies erst nach 2040 zur Zielerreichung beitragen kann.

- Der BLG ist bereit, im Zuge der geplanten Abstimmung mit den Ländern an einer Fachkonzeption für Flurbereinigung und Flächenmanagement bei Vorhaben zum Moorbodenschutz mitzuarbeiten. Gleiches erwartet der BLG vom Bund als Flächeneigentümer, insbesondere BImA und BVVG.

c) Zur Maßnahme 1.a4 –

flankierende Maßnahmen, insbesondere rechtliche Regelungen (Zeile 334 ff.)

- Im Gesetzentwurf für das „Natürliche Infrastruktur-Gesetz“ (Stand: Referentenentwurf von Anfang Juli 2026) ist das „überragende öffentliche Interesse“ für eine relativ breite und unbestimmte Gebietskulisse von Moorböden vorgesehen, nämlich „natürliche, nicht entwässerte Moorböden sowie die Wiedervernässung von Moorböden, sofern die Wiedervernässung aus Mitteln des ANK gefördert wird“. Der BLG schlägt bei der Wiedervernässung von Moorflächen eine eindeutige Eingrenzung des „überragenden öffentlichen Interesses“ auf tatsächlich prioritäre Moorboden-Standorte vor, bei denen land- und forstwirtschaftliche Nutzung nicht oder kaum konfligiert. Bei der Ermittlung von prioritären Moorboden-Standorten muss der Degradationszustand des Moorkörpers berücksichtigt werden.
- Wiedervernässungsmaßnahmen werden in den gängigen Kompensationsverordnungen der Eingriffsregelung nur über die erreichbaren Biotoptypen bewertet. Die Klimaschutzleistung durch die Vernässung der organischen Böden bleibt unbewertet. Hier ist eine bundesweite Anerkennung dieser Ökosystemdienstleistung wünschenswert.
- Zur Moor-PV und Windkraft auf wiedervernässten Moorböden: Die Prüfung sollte schnell abgeschlossen werden und eine einheitliche Positionierung in der gesamten Bundesregierung erfolgen, insbesondere in Bezug auf die EEG-Förderung. Der BLG sieht ein Potential für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen durch Einnahmen aus erneuerbaren Energien als auch eine Akzeptanzsteigerung für Wiedervernässungsmaßnahmen bei den Flächeneigentümern.
- Unabhängig davon erscheint dem BLG eine Bündelung der verschiedenen fachrechtlichen Aspekte der Wiedervernässung im Planungs- und Genehmigungsrecht geboten, vor allem im Wasserrecht, in der UVP, in der Raumordnung, im Baurecht, im Waldgesetz, im Naturschutzrecht einschl. Kompensation sowie im Bereich der ländlichen Bodenordnung (Flächentausch, Flurbereinigung (im Landesrecht)).

d) Zur Maßnahme 3.a2 – Bewirtschaftung von Dauergrünland (Zeile 857 ff.)

Um den Erhalt von Grünland bzw. Dauergrünland zu sichern, ist eine Bewirtschaftung dieser Flächen Voraussetzung. Eine solche Bewirtschaftung ist wirtschaftlich nur in Verbindung mit Tierhaltung bzw. mit Rauhfutterfressern möglich. Hier sind die politischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine langfristige Sicherheit bei den Anforderungen an die Tierhaltung und bei der Förderung der Tierhaltung gewährleistet sind. Anderenfalls wird der bereits stattfindende Rückgang der Tierhaltung in Deutschland sich fortsetzen und damit verbunden die Grünlandnutzung ebenfalls zurückgehen.

e) Zu Ziel 5 Gesamtsystem Landschaftswasserhaushalt (Zeile 958ff.) –

Unter Ziel 5 werden Maßnahmen mit umfangreichem Flächenbedarf aufgeführt, ohne eine Aussage zu Flächensicherung oder Eigentum zu treffen. Der BLG empfiehlt, für Projekte der Gewässerrenaturierung auch das Flächenmanagement bzw. den freiwilligen Landtausch zu berücksichtigen. Die Aufwendungen für diese Maßnahmen sollten bei der Erarbeitung entsprechender Förderprogramme berücksichtigt werden.

Bündelung der Bundesaktivitäten im Hochwasserschutz notwendig

Durch Deichrückverlegung werden bundesweit bei der Umsetzung des „Nationalen Hochwasserschutzprogramms - NHWSP“ Flächen neu bzw. wieder an die Gewässer angeschlossen. Diese Flächen im künftigen Deichvorland sind nach der Maßnahmenumsatzung nur noch mit starken Einschränkungen landwirtschaftlich nutzbar, bieten sich aber im Gegenzug ggfs. für eine gezielte Entwicklung für den Klimaschutz unter Einbeziehung der Landwirtschaft an. Zur Nutzung dieser Chancen sind neben einem vorhabenbezogenen Konzept für eine künftige Deichvorlandnutzung vor allem Finanzierungsmöglichkeiten für die Konzeptumsetzung notwendig. Hier kann, im Rahmen der durch den Bund geförderten Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen, ein deutlich höherer Nutzen als „nur“ ein wasserwirtschaftlicher Nutzen entstehen. Es bedarf dafür aber einer Bündelung möglicher Aktivitäten auf Bundesebene (NHWSP und ANK) unter Einbeziehung der Länder.

Zu Maßnahme 5.b.1 – Förderrichtlinie Auenförderung

Die Förderung muss neben der Herstellung auch die langjährige Bewirtschaftung der Auenflächen sicherstellen. Diese Maßnahmen müssen vollständig kompensationsfähig sein bzw. dürfen keinen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslösen. Die

Bewirtschaftung von renaturierten Gewässern soll vorrangig durch landwirtschaftliche Betriebe aus der Region erfolgen.

Zu Maßnahme 5.b.3 – Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer

Bei den Fördermaßnahmen zu 5b.3 sollte klargestellt werden, wie das Verhältnis zu den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie sein soll. Diese Maßnahmen müssen vollständig kompensationsfähig sein bzw. dürfen keinen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslösen. Für ggf. entstehende Mehrkosten in der Bewirtschaftung der renaturierten Gewässer sind außerhalb der gesetzlichen Aufgaben der Gewässerunterhaltung langjährige Ausgleichsregelungen zu fördern.

f) Weitere generelle Bemerkungen

Der BLG empfiehlt, eine Förderung des Flächenankaufes aus ANK-Mitteln durch staatliche bzw. private Träger streng auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Keinesfalls darf es zu einem durch staatliche Förderung verstärkten Preisanstieg für land- oder forstwirtschaftliche Flächen kommen. Der Staat darf eine bäuerliche Agrarstruktur nicht durch Flächenankäufe verdrängen.

Kontakt:

Bundesverband der gemeinnützigen Landgesellschaften (BLG)
Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin
Eintrag im Lobbyregister Nr. R003065

T: +49 30 23458789 | blg-berlin@t-online.de | www.blg-berlin.de

Bearbeiter: Geschäftsführer Udo Hemmerling

Einer Veröffentlichung der Stellungnahme einschl. personenbezogener Daten wird zugestimmt.

